

Erscheinung
täglich mit Ausnahme Sonn- und Feiertage

Bezugspreis
monatlich 3 Mk. frei ins Haus gebracht; durch die Post bezogen mit Bestellgeld 3 Mk. 17 Pfg.

Wochenpreise
Einzelnummer 5 Pfg., ältere 10 Pfg.

Kreiszeitung

für den Obermain-Kreis.

Anzeigenpreis
die viergespaltene Werbeanzeige oder deren Raum 20 Pfg.; im Nachdruckentwurf die Vertikale 35 Pfg. — Nachlag bei öfteren Wiederholungen. — Laufende Wohnungsanzeigen nach Vereinbarung.

Geschäftsstelle
Luisenstraße 73, Telefon 414
Postfach 1010 Nr. 11668
Frankfurt a. M.

Der erste Krieb.

D. R. K. Wunderbar wie diese ersten herrlichen Frühlingstage waren die Nachrichten über die ersten schönen Erfolge, die unsere Waffen im Westen gegen die Engländer errungen haben. Im Geiste haben und erleben wir es mit, wie die langgezogenen Reihen unserer tapferen Krieger sich aus den Gräben erhoben, wie sie innerlich jauchzend den heißersehnten Augenblick grüßten, da sie aus der Abwehr zum Angriff übergehen durften, und wie sie gegen die britischen Stellungen anstürzten, um endlich zur Abrechnung mit diesem schlimmsten Hasser alles dessen, was deutsch ist, zu schreiten. Der gute Tommy scheint trotz des übermühten Geredes seiner Heimkrieger von der deutschen Offensive einigermassen überrascht worden zu sein: auf Anhieb ist eine reichliche Division, 16 000 Mann von unseren Stürmern zu Gefangenen gemacht worden, 200 Geschütze wurden dazu erbeutet. Am zweiten Schlachttag erhöhte sich die Zahl der gefangenen Engländer bereits auf 25 000 Mann, die Zahl der genommenen Geschütze verdoppelte sich. Reuter muß zugeben, daß die Berichte von der Front so unzusammenhängend und verworren lauten, daß man sich kein klares Bild von der Kampflage machen könne. Ja, er geht — in einer als Privatmeldung bezeichneten zweiten Depesche — sogar noch einen Schritt weiter und stellt fest, daß die britischen Gegenmaßnahmen sich noch nicht entwickelt hätten; wenn das nicht geschehe, dann scheine die gesamte Lage für den Augenblick erschüttert. Mehr kann man fürs erste wirklich nicht verlangen. Und es kennzeichnet die ganze dreifache Verlogenheit der Londoner Regierungskreise, daß Bonar Law die Stirn hatte, im Unterhause zu verkünden, der deutsche Angriff habe genau an der Stelle eingeleitet, wo er nach allen Informationen, die der Heeresleitung zugegangen waren, erwartet wurde. Um so schlimmer für die Engländer, daß er sofort einen ziemlich katastrophalen Einbruch in ihren Stellungen auf einer Frontbreite von 80 Kilometer zur Folge hatte. Und wenn in einem ihrer von uns angeführten Junksprüche zugestanden wird, daß unsere gewaltige Artilleriewirkung eine Panik auf der britischen Seite hervorgerufen hat, so spricht auch diese Erscheinung nicht gerade für einen guten Nervenzustand im feindlichen Lager. Kurzum, wir können mit den ersten Erfolgen unseres Angriffes überaus zufrieden sein, zumal als unsere eigenen Verluste als überraschend gering bezeichnet werden. So sind denn die eisernen Würfel wieder einmal ins Rollen gekommen, und wir sind es abermals, die unseren Gegnern die Gesetze des Handelns vorgeschrieben haben.

„Für den Augenblick“, sagt Reuter, ist die gesamte Lage an der englischen Front erschüttert. Uns kommt es aber jetzt nicht auf Augenblickswirkungen an. Wir haben im Westen nicht deshalb Monatlang gefeiert sozusagen, um nun nach einem schönen Anlauf sofort wieder in Untätigkeit zu verfallen. Unsere Heeresleitung ist darauf vorbereitet, aufs Ganze zu gehen, und sie wird mit der ruhigen Gelassenheit des guten Gewissens, das alles getan weiß, was den Erfolg zu verbürgen vermag, in ihren Operationen fortfahren, auch wenn man in London aus der ersten Bestätigung über die Ereignisse des 21. März nicht so bald herausfinden sollte. Es steht fast so aus, als wären die Feldherren der Entente gerade noch mit gewissen Umgruppierungen beschäftigt gewesen, als unser Angriff einfiel; vielleicht waren sie dazu durch die Anordnungen des gemeinsamen Kriegsrats genötigt worden, den sie sich zugelegt haben, um unsere völlige und endgültige Zerschmetterung nun aber auch ganz sicher in diesem Jahre bewerkstelligen zu können. Sein Befähigungsnachweis wäre damit schon jetzt ausreichend erbracht. Bei uns ist es seit 1914 ohne solchen Kriegsrat ganz leidlich gegangen, und wir dürfen hoffen, daß unser Generalstab es auch diesmal schaffen wird. Er steht freilich vor der gewaltigsten Aufgabe, die jemals einer Heeresleitung gestellt worden ist, und auch Engländer und Franzosen wissen sehr gut, um was die Entscheidung geht, die von den Mittelmächten jetzt auf den blutgetränkten Schlachtfeldern der Republik gesucht wird. Ein heißes Ringen um den Enderfolg des Krieges ist entbrannt, und wir sind entschlossen, nicht nachzulassen, ehe wir unser Ziel erreicht haben. Wir kämpfen gegen zwei Nationen, die auch ihrerseits einen ungeheuren Einsatz gewagt haben; für Jahrzehnte hinaus soll jetzt über das Schicksal der ältesten Kulturvölker Europas entschieden werden. Nun, unser Heil und unsere Zukunft sind den besten Händen anvertraut, und unsere Mannschaften im Westen wird ihre Anvertrautheit tun. Was so gut begonnen hat, wird sie auch zu gutem Ende weiterführen.

Und die Heimat? Bleibt ihr nichts zu tun übrig in diesen schicksalsschweren Tagen, als heute wie gestern ihren Alltagsgeschäften nachzugehen? Wahrlich, wir alle sollten uns erfüllen mit dem feierlichen Ernst der Stunde, die

für das deutsche Vaterland geschlagen hat. Während draußen unsere Söhne und Brüder um die letzte Entscheidung ringen, die uns den deutschen Frieden bringen soll, ziemt es uns nicht länger, inneren Streit zu schüren und unser Herz an die niedrige Sorge des Leibes und des Gelderwerbes zu hängen. Reinigen wir unsere Gedanken von Eigennutz und Selbstsucht, und suchen wir würdig zu werden der riesenhaften Opfer, die der Endkampf um unsere Zukunft jetzt noch einmal dem deutschen Volke auferlegen wird. Dann wird auch die Auferstehung nicht ausbleiben, deren wir nach diesen erschütternden Erlebnissen bedürfen werden.

Die größte Schlacht d. Krieges

Berlin, 25. März. (W. B.) In der größten Schlacht des Krieges, die die Engländer selbst den Riesenkampf im Westen nennen, hat das britische Heer am 24. März bei Bapaume eine zweite schwere Niederlage erlitten. Ueber Bapaume, Peronne, Nesle, Guiscard und Chantilly hinaus ist der Feind geworfen. An einzelnen Stellen ist die deutsche Infanterie in ununterbrochenen harten Kämpfen bis zu 40 Kilometer vorgestoßen. Aus alten und eifrig ausgearbeiteten neuen Stellungen mußte der Feind der blanken Waffe weichen, an anderen Stellen schob ihn unsere Artillerie hinaus, oft vor der eigenen Infanterie offen auffahrend. Deutsche Tanks, die sich vortrefflich bewährten, und durch erbeutete englische Tanks verstärkt wurden, hatten einen hervorragenden Anteil beim Brechen des tapferen feindlichen Widerstandes. Die heftigen Gegenangriffe frischer englischer Infanterie- und Kavalleriedivisionen scheiterten nach heftigem Ringen unter schwersten Feindverlusten und kosteten bei Guiscard und Chantilly dem Feinde allein 100 Offiziere und 3500 Mann, 18 Geschütze und zahlloses Kriegsgut. An vielen Stellen des zweiten Schlachtfeldes häufen sich die Zeichen eines fluchtartigen Rückzuges und erinnern an die Katastrophe der italienischen Armee am Isonzo. Die englischen Rückzugsstrahlen liegen unausgefüllt unter schwerstem deutschen Feuer. Schon kennt man vorgehenden Deutschen erkennen, der wichtige englische Bahnhof und Eisenbahnknotenpunkt Albert, dem die südlich Bapaume vordringenden deutschen Angriffskolonnen zustreben.

Zahllose zu Gegenangriffen eingesezte britische Tanks, untermischt mit zusammengeschossenen Motorbatterien schwersten Kalibers, liegen zertrümmert in den Straßen. An einer Stelle liegt eine ganze Batterie mit 25 toten Pferden. Ungeheure Munitionshäufen von vielen Hunderttausenden von Artilleriegeschossen türmen sich hier und da hoch empor. Die genaue Ziffer der nach Tausenden zählenden genommenen Maschinengewehre läßt sich noch nicht annähernd angeben und übersteigt alles bisher dagewesene. Der unaufhaltbare Sturmangriff unserer unvergleichlichen Infanterie läßt keine Zeit zur Zählung der gewaltigen Bestände an Kriegsgerät, Lebensmitteln und sonstiger Beute. Außer den weit über 600 erbeuteten Geschützen wurden viele verschüttet oder außer Gefecht gesetzt.

Die unerhörte Leistung der deutschen Armee konnte nur erzielt werden von einer Truppe, die vollständig in der Hand der Führer aller Grade ist. Das Vorbrechen der deutschen Infanterie in dem dichten Nebelmeer zersprengte die gegnerische Befehlsgebung. In allen Phasen der folgenden Kämpfe zeigte es sich, daß die englische Führung nahezu völlig ausgeschaltet war. Bis zum letzten deutschen Trainsoldaten wollte jeder einzelne Mann seinen Teil an den begonnenen Erfolgen haben. Es war, als triebe eine unsichtbare magische Kraft nahezu eine Million Menschen dem großen Ziele der Erringung der Entscheidung zu. Durch das zum Teil kopflose Vorwärtsschießen seiner Reiter, um sich gegen die drohende Gefahr von Norden Luft zu schaffen, hat der Engländer seine Niederlage am 22. und 23. nur vergrößert. Das Beutefeld, über das die Deutschen vordrängen, stellt mit seinen unerhörten Mengen Munition, Pioniergerät und Lebensmitteln einen Wert von ungezählten Millionen dar. Kaum wurde der leiseste Versuch gemacht, diese Bestände zu vernichten. Nur eine Armee, die sich vollständig geschlagen fühlt, kann das Kampffeld in einer solchen Gestalt dem Sieger überlassen. Hieran können auch die Berichte der Gegner nichts ändern. Der Sieg ist und bleibt bei unseren deutschen Waffen.

Kämpfend im Vordringen.

Berlin, 25. März. (W. B. Amtl.) Abends.

Harde Kämpfe zwischen Bapaume und Peronne. Wir warfen den Feind hier auf seine alten vor Beginn der

Sommerschlacht 1916 gehaltenen Stellungen zwischen Ancre und Somme zurück.

Zwischen Somme und Oise sind unsere Truppen kämpfend im Vordringen.

Wien, 25. März. (W. B.) Amtlich wird verlautbart:

Im Westen vermögen keinerlei Gegenangriffe das Vordringen unseres siegreichen Bundesgenossen zu hemmen. Sonst nichts Neues.

Der Chef des Generalstabes.

Paris unter deutschem Geschützfeuer.

Basel, 25. März. (Priv.-Telegr.) Eine Havas-Meldung aus Paris besagt, daß die Beschießung der Stadt durch die weittragenden Geschütze heute früh 6 Uhr 50 Minuten wieder eingeleitet hat.

Paris, 25. März. (W. B.) Die Pariser „Liberte“ meldet: „In militärischen Kreisen glaubt man, daß es zwei weittragende Geschütze desselben Kalibers gibt, die auf Paris schießen. Das letzte Geschütz auf Paris fiel um 11 Uhr 52 Minuten. „Intransigent“ erklärt: Nach Berichten aus dem städtischen Laboratorium steigt das Geschütz, das auf Paris abgeschossen wurde, 35 Kilometer hoch. Die Regierung beschloß, das im Falle des Bombardements auf Paris durch weittragende deutsche Geschütze das öffentliche Leben fortgesetzt werden soll, ebenso wie der Verwaltungs- und öffentliche Dienst und die Züge der Untergrundbahn normal weiter verkehren werden. Jedoch soll die Bevölkerung durch Trommel- und Pfeifensignale benachrichtigt werden. Versammlungen auf öffentlicher Straße sind verboten. Um 3 Uhr 20 Minuten wurde durch die Feuerwehr und die Kirchenglocken alarmiert. Da die Bevölkerung das Signal nicht erwartete, so waren in Anbetracht des beliebten Sonntagspazierganges die Boulevards stark bevölkert. In den ersten Morgenstunden besuchten Clemenceau und Albert Sarraute die Orte, wo die Geschütze eingeschlagen waren, begrüßten die Opfer und sprachen den Verwundeten Mut zu.

Berlin, 26. März. (Priv.-Telegr.) Der „Berliner Lokalanzeiger“ meldet aus Genf: Die Pariser Polizei verhaftete die Verkäufer von Extrablättern, worin die Häuser angeführt wurden, die am Sonnabend und Sonntag in den am schwersten von der Beschießung heimgesuchten Stadtvierteln getroffen wurden. Gestern verringerten sich die Pausen zwischen den einzelnen Abschüssen auf sieben Minuten. Zielführung war die Umgebung von St. Gervais. Der Standort des Geschützes wird auf der Nordost-Südwestlinie gesucht. Der „Temps“ gesteht zu, daß die Fachkreise aus den spärlich aufgefundenen Granatstücken keine haltbaren Vermutungen über die Art dieser technischen Neuerung der deutschen Artillerie aufstellen können. Der Börsenverkehr soll in den Kellerräumen abgehalten werden. Bezeichnend ist es, daß der Pariser Eiffelturm den englischen Generalstabsbericht nicht mehr bruchlos weitergibt.

Die deutschen Sturmfahrzeuge.

Berlin, 25. März. (W. B.) Den südlich von St. Quentin deutschen Divisionen waren Tanks zugeteilt. Die deutschen Sturmfahrzeuge haben sich glänzend bewährt; ihre Schnelligkeit und Beweglichkeit wird überall gerühmt. Sämtliche eingesezten Wagen kehrten unversehrt aus dem Kampfe zurück. Ihrem Eingreifen ist es hauptsächlich mit zu danken, daß der zähe Widerstand des Feindes, besonders der englischen Maschinengewehrnesten, schnell und leicht gebrochen wurde. Die Besatzung einer im Tal bei Urvillers gelegenen Betonfaserne wurde durch die Tanks sofort überwältigt.

Die Mannschaften des Hilfskreuzers „Wolf“ in Berlin.

Berlin, 25. März. (W. B.) Heute nachmittag sind auf Einladung der Stadt Berlin die Heldenmannschaften des Hilfskreuzers „Wolf“ hier eingetroffen. In dichten Reihen säumten die Berliner die Einzugsstraße. Wahrhaft beängstigend waren die Menschenmassen am Lehrter Bahnhof. Als der Zug in die Halle einfuhr, spielte die Kapelle des 2. Garderegiments zu Fuß das Flaggenlied. Schwestern des Roten Kreuzes schmückten unsere blauen Jungen mit Sträußen. Dann begrüßte als erster der Oberkommandierende in den Marken, Erzengel v. Kessel die Offiziere und Mannschaften. Mit ihm waren erschienen Bürgermeister Reide, Stadtverordneten-Vorsteher Mischelet, sein Stellvertreter Geheimrat Cassel, die Magistrats-



Es braust ein Ruf wie Donnerhall

durch alle deutschen Lande! Von heute an gibt es nur einen Willen, eine Pflicht:

Kriegsanleihe zeichnen!

räte Dr. Brerauer und Sedt, ferner der stellvertretende Chef des stellvertretenden Generalstabs der Armee Exzellenz v. Freitag Vorringhoven, als Vertreter des Reichslanzlers sein Adjutant v. Prittwitz, in Vertretung des Auswärtigen Amtes Ministerialdirektor Deutelmöser, der Kommandant Berlins, Generalleutnant v. Bonin, Polizeipräsident v. Oppen.

Vor dem Bahnhofsgelände hielt Bürgermeister Dr. Reade eine zündende Ansprache. Nachdem aus Tausenden von Reihen ein dreifaches Hurra verhallt war, dankte Freigattentkapitän Kerger für den wunderbaren Empfang und schloß mit den Worten: „Ich betrachte es als einen herrlichen Glücksfall, daß es meinen Leuten vergönnt ist, unter dem Flaggenschmuck einzuziehen, den die Reichshauptstadt zu Ehren der unvergleichlichen Ruhmestaten unserer schwer kämpfenden, von Sieg zu Sieg schreitenden Armee angelegt hat.“ Sein dreifaches Hurra galt unserer herrlichen Armee zu Wasser und zu Land.

Dann setzte sich der gewaltige Zug in Bewegung, voran die Kapellen des Alexander-Regiments. Ihr folgten die Ehrenkompanie desselben Regiments, Kompanien der Jugend- und Seewehr und der Marinevereine, sowie eine Abordnung des Kriegerverbandes mit ihren Fahnen. Ein nicht enden wollender Jubel begleitete den Zug auf seinem langen Wege durch die Straßen Berlins zu der Brauerei Pfefferberg. Alle öffentlichen Gebäude, zahlreiche Häuser der Bürger hatten Flaggenschmuck angelegt. Als die Gäste am Kronprinzenpalais unter dem Glodengeläut des Domes vorüberzogen, trat die Kaiserin mit den Kindern des Kronprinzen auf den Balkon heraus und begrüßte die Helden des Meeres durch Reigen des Kopfes und mit winkender Hand. In der Brauerei Pfefferberg erhielten sich die blauen Zungen von der Fahrt und Marsch bei Kaffee und Kuchen. Dann wurden sie von Schülern nach ihren Quartieren geleitet.

Lokale Nachrichten.

Bad Homburg v. d. H., 26. März 1918.

Oberstleutnant a. D. Heinrich Rothamel †

In München verstarb dieser Tage der Oberstleutnant a. D. Heinrich Rothamel. Wie wir den „Münchener Neueste Nachrichten“ entnehmen, wurde der Verstorbene 1855 als Sohn eines Eisenbahningenieurs in Homburg v. d. H. geboren, studierte Ingenieurwissenschaften, diente 1874/75 als Einjährig-Freiwilliger im 1. Fußart.-Reg., trat 1877 als Leutnant im 1. Pionier-Bataillon in den aktiven Stand des Ingenieurkorps, wurde 1888 zur Inspektion des Ingenieurkorps und der Festungen versetzt, 1892 Hauptmann und Kompagniechef im 1. Pionier-Bataillon und war von 1894–98 als Lehrer der Artillerie- und Ingenieursschule tätig. Von 1899 bis zu seiner Pensionierung im Mai 1911 gehörte er als Vorstand der mathematischen Sektion dem Topographischen Bureau des Generalstabs an.

* **Landgräfl. Heißsche conc. Landesbank, Bad Homburg.** Der Aufsichtsrat hat in seiner gestrigen Sitzung beschlossen, der am 30. April d. Js. stattfindenden Generalversammlung die Verteilung von 8 Prozent Dividende für das 63. Geschäftsjahr 1917 (gegen 7 Prozent im Vorjahre) vorzuschlagen. Der leihweise stellvertretende Direktor der Bank, Herr Fr. Küßling wurde zum Direktor ernannt.

* **Kurhaus-Theater.** Infolge Unabkömmlichkeit des Herrn Karl Heise, gastiert heute Abend in der Partie des Gabriel von Eisenstein der Operettentenor Herr Alfred Bette vom Stadttheater in Danzig.

* **Feldpostverkehr.** Zur Verhütung sonstiger unvermeidlicher Störungen und Stöckung des gesamten Feldpostverkehrs wurde im Einvernehmen mit der Heeresverwaltung die Annahme nichtamtlicher Feldpostbriefe über 50 Gramm (Päckchen) an Truppenangehörigen der Westarmeen von sofort ab bis auf Weiteres eingestellt. Hiernach unzulässige Sendungen werden den Absendern zurückgegeben.

* **Militärpensionen, Renten usw.** Die Militärpensionen, Renten und Hinterbliebenenbezüge werden am 28. April während der Stunden von 8–1 Uhr und von 3–6 Uhr am Schalter 4 beim Kaiserlichen Postamt hier gezahlt.

* **Sicherung des Verkehrs mit der Front.** Um die Nach- und Abschubgüter des Heeres, sowie die Privatsendungen an die Front und von der Front gegen Verraubung, Dieb-

stahl und Unterschlagung zu schützen, sind besondere militärische Nach- und Abschubüberwachungsstellen in folgenden Städten eingerichtet worden: Altona, Berlin, Bonn, Breslau, Bromberg, Cassel, Coblenz, Darmstadt, Dresden, Düsseldorf, Duisburg, Frankfurt a. M., Gleiwitz, Hannover, Karlsruhe, Königsberg, Leipzig, Ludwigshafen, Magdeburg, Mannheim, München, Osnabrück, Posen, Rastatt, Stargard, Stettin, Stuttgart, Würzburg. Durch diese Kommandos sind in der letzten Zeit vom 1. August 1917 bis zum 28. Februar 1918 über 1000 strafbare Fälle aufgeklärt, 2941 Täter ermittelt und gestohlene beziehungsweise unterschlagene Gegenstände im Werte von über 765 000 Mark der Heeresverwaltung wieder zugeführt worden. Dieser schon recht bedeutende Erfolg würde sich aber erheblich steigern, wenn die Allgemeinheit die Kommandos unterstützen würde. Nicht nur, wer Angehörige an der Front hat, sondern jeder von uns hat das größte Interesse daran, daß unsere Feldgrauen das bekommen, was ihnen gebührt und zugehört ist. Darum scheue sich niemand, die Uebeltäter, die sich an Sendungen zum und vom Feldheer vergreifen, den Kommandos anzuzeigen. Nur wenn jeder an seiner Stelle mithilft — und wer wollte dies nicht, gilt es doch, die Schlagfertigkeit unseres Heeres zu erhalten und zu erhöhen — kann dem weiteren Umsichgreifen der strafbaren Eingriffe in fremdes Eigentum und damit einem weiteren Sinken der Moral Einhalt geboten werden.

Aus Nah und Fern.

† **Obernursel, 25. März.** Während der Fahrt von Obernursel nach Frankfurt wurde Sonntag Abend auf der Lokalbahn der Wagenführer Wih, als er die Schaffnerin aus den Händen von drei betrunkenen Männern befreien wollte, von diesen durch Messerstiche erheblich verletzt. Die Messerhelden, deren Persönlichkeiten festgestellt werden konnten kamen zur Anzeige.

† **Schneidhain, 24. März.** Bei den vorgestern stattgehabten Gemeindevertreterwahlen wurden gewählt in der 1. Abteilung anstelle des ausscheidenden Herrn Joseph Stenner Herr Peter Löw, in der zweiten Abteilung für den ausscheidenden Herrn Johann Wedl Herr Heinrich Sand und in der 3. Abteilung anstelle des Herrn Philipp Sand Herr Joseph Möser. Die Wahlbeteiligung war eine geringe.

Frankfurt a. M., 15. März. Die Wohnungsnot ist hier so groß, daß es unmöglich ist, im kommenden Sommerhalbjahr für die Studierenden der Universität Wohngelegenheit zu beschaffen. Infolgedessen erlassen der Rektor der Universität heute gemeinsam mit dem Hausbesitzerbunde einen Aufruf an die Bürgerschaft zur Bereitstellung von Zimmern für Studierende. In dem Aufruf wird hervorgehoben, daß die Wohnungsnot sich zu einer ersten Gefahr für die Weiterentwicklung der Universität auswachsen könne.

† **Höchst a. M., 25. März.** Die Farbwerke stellten der „Kriegsstiftung“ der Wiesbadener Handelskammer zur Unterstützung wirtschaftlich bedrängter Geschäftsleute 100 000 Mark geschenktweise zur Verfügung.

† **Sollenheim, 25. März.** In einem Hause der Frankfurter Straße machte sich in der Nacht zum Sonntag ein schwerer Gasgeruch bemerkbar. Als ein Hausbewohner in unbegreiflicher Leichtfertigkeit ein Streichholz entzündete, erfolgte eine Explosion, durch die das Haus und der gesamte Hausrat erhebliche Beschädigungen erlitten. Personen kamen nicht zu Schaden.

† **Büdingen, 25. März.** Ein Beispiel edelster Nächstenliebe bekundeten die Einwohner des Dörfchens Bindschsen. Als hier im Februar d. J. der Wirtschaftshof des im Felde stehenden Emil Gerhardt abbrannte, stellten die Ortsbewohner das gerettete Vieh bei sich ein und pflegten es noch heute. Sodann brachten sie eine erhebliche Summe zum Wiederaufbau des Hofes zusammen. Nicht ein einziger Ortsbewohner schloß sich von diesem Werke aus. In kurzer Zeit kann die Familie Gerhardt wieder ihr neues Heim beziehen.

† **Gelnhausen, 25. März.** Die städtischen Körperschaften beschlossen den Ankauf des Solprudelbades und bewilligten dafür 37 400 Mark.

† **Vimborg, 25. März.** Der Kaiser hat dem hiesigen Bischof das Eisenerne Kreuz zweiter Klasse am weiß-schwarzen Bande verliehen.

Vermischte Nachrichten.

— **Das holländische Brot.** Der „Maasbode“ vernimmt, daß Versuche angestellt worden sind mit der Beimengung von Leinsaat zum Brot. Das Ergebnis sei befriedigend. Man dürfe also erwarten, daß das holländische Brot in Zukunft durch Leinsaat in einem noch nicht festgestellten Prozentsatz gestreckt wird.

— **Eine Kiesenbäderei für den oberchleissischen Industriebezirk** beabsichtigt der Reichsgraf v. Oppersdorf in der Nähe des Bahnhofes Ober-Glogau, Kreis Neustadt, zu errichten. Das Brot soll nach einem neuen, bereits von der Kriegsernährungsgesellschaft genehmigten Verfahren hergestellt werden. Das Getreide soll nicht mehr gemahlen, sondern gequetscht und aufgeweicht werden. Durch die Ausschaltung der Mühlen und der anderen Zwischenglieder wird das Brot besonders billig werden. Die Versorgung der einzelnen Ortschaften soll mit der Bahn und Lastautos erfolgen. Gegen diesen Plan haben die oberchleissischen Bäderinnungen und Vereinigungen Einspruch erhoben.

— **Wohl- und Brotfragen in alter Zeit.** In den alten jüdischen Archiven von Florenz fand man vor kurzem aus dem 14. Jahrhundert stammende Urkunden, die auf eine im Jahre 1329 in der Stadt ausgebrochene Mehl- und Brotnot Bezug haben. Aus den alten Schriftstücken ist ersichtlich, auf welche radikale Weise man zu jener Zeit die Mehlspekulanten und die Brotpreistreiber zur Vernunft brachte. Als in dem genannten Jahre plötzlich keine Mehlvorräte mehr auf dem florentinischen Markt erschienen und die Behörden zu dem Erkenntnis gelangten, daß man es mit unerlaubten Machenschaften der Mehlhändler zu tun hatte, ließen die Vertreter der Stadtregierung alle Mehlgroßhändler zum Stadthaus entbieten. Nachdem man alle im Rathause beisammen hatte, wurden die Türen hinter ihnen geschlossen, und man hielt die Preistreiber so lange gefangen, bis sie unter heiligen Eiden versprochen hatten, für sofortige Mehlanfuhr und für erträgliche Marktpreise zu sorgen. Wenn der eine oder der andere zögerte und die verlangte Zusage nicht geben zu wollen schien, band man ihn einfach auf die Folterbank und setzte ihm die Daumenschrauben an, so daß sein Geschrei das Ohr seiner in den Nebenzimmern wartenden Berufsgenossen erreichte. Diese Kur half immer. Der gemarterte Händler bekannte, wo die Mehlspreißeigerungsstätten zu finden wären; er gab gewöhnlich auch die noch vorhandenen Vorräte richtig an und machte alle geforderten Mitteilungen über die spekulativen Beschüsse des Mehlsyndikats. Binnen 24 Stunden hatte Florenz wieder Mehl im Ueberfluß und billiges Brot.

Leizie Meldungen.

Die Verhandlungen mit Rumänien.

Bukarest, 25. März. (W. B.) Die wichtigsten politischen, territorialen und militärischen Bestimmungen des Friedensvertrages mit Rumänien sind heute um 4 Uhr morgens paraphiert worden, ebenso wurde ein umfangreicher rechtspolitischer Zusatzvertrag paraphiert und die Grundlage eines Abkommens über die Erdölfrage unterschrieben. Die übrigen wirtschaftlichen Fragen werden in Kommissionsberatungen weiter behandelt. Einer Verabredung mit den rumänischen Delegierten entsprechend, wird das gesamte Vertragswerk nach seiner Fertigstellung gleichzeitig unterzeichnet und veröffentlicht werden.

Kurhaus-Konzerte.

Mittwoch, den 27. März: 1. Schlachtruf, Marsch, Lehnhardt; 2. Ouvertüre zur Oper Die Nürnberger Rumpke, Adam; 3. Slavischer Tanz, Dvorak; 4. Potpourri aus der Oper Herodias, Massenet; 5. Ouvertüre Berlin wie es weint und lacht, Conradi; 6. Goldregen, Walzer, Waldeufel; 7. Romanze, Tschairowsky; 8. Mit Feuer und Schwert, Patriotisches Marschpotpourri, Petras;

Abends von 8–9¼ Uhr: 1. Schwedischer Hochzeitsmarsch, Södermann; 2. Ouvertüre zur Oper Mauer und Schloß, Auber; 3. Großmütterchen, Metter; 4. Fantasia aus der Oper Tannhäuser, Wagner; 5. Dreimäderlhaus, Walzer, Schubert-Berte; 6. Serenade, Trigo; 7. Potpourri aus der Operette Die Dollarprinzessin, Fall.

Am 28. und 29. März fallen die Konzerte aus.

Todes-Anzeige.

Verwandten, Freunden und Bekannten die traurige Mitteilung, daß unser lieber

Herr Hermann Engelbrecht

heute morgen, nach kurzem Krankenlager, im gerade vollendeten 41. Lebensjahre, an einem Herzschlage unerwartet verschieden ist.

Bad Homburg v. d. H., den 25. März 1918.

Die trauernden Hinterbliebenen.

Die Beerdigung findet am 27. ds. Mts. nachm. 3 Uhr von der Kapelle des kath. Friedhofes aus statt.

Spar- u. Vorichtskasse zu Homburg v. d. Höhe,

eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht.

Unsere Mitglieder werden hiermit zu der am

Donnerstag, den 4. April 1918 abends 8 Uhr

im **Gasthaus zum Schützenhof**, hier, vordere Restaurationsräume, stattfindenden

53. ordentlichen Generalversammlung

freundlichst eingeladen.

Tagesordnung:

1. Geschäftsbericht und Rechnungsablage pro 1917.
2. Bericht des Aufsichtsrates über Prüfung der Jahresrechnung und Bilanz, sowie Entlastung des Vorstandes und Aufsichtsrates.
3. Gewinnverteilung.
4. Wahlen in den Aufsichtsrat.
5. Besprechung von Vereins- und Verbandsangelegenheiten.

Bad Homburg v. d. Höhe, den 25. März 1918.

Der Aufsichtsrat

der Spar- u. Vorichtskasse zu Homburg v. d. H. m. b. H.

Em. Wertheimer, Vorsitzender.

Bad Homburg, den 26. März 1918.

Bekanntmachung

Nr. M. 8/1. 18. R. R. A.

betreffend Beschlagnahme, Enteignung und Meldepflicht von Einrichtungsgegenständen bzw. freiwillige Ablieferung auch von anderen Gegenständen aus Kupfer, Kupferlegierungen, Nickel, Nickellegierungen, Aluminium und Zinn.

Vom 26. März 1918.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des Königlich Kriegsministeriums hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verurteilt sind, jede Zuwiderhandlung gegen die Beschlagnahmeverordnungen nach § 6*) der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf in der Fassung vom 26. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 376) in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 17. Januar 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 37) und jede Zuwiderhandlung gegen die Meldepflicht nach § 5**) der Bekanntmachung über Auskunftspllicht vom 12. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 604) bestraft wird. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

§ 1.

Durchführung der Bekanntmachung.

Mit der Durchführung dieser Bekanntmachung werden dieselben Behörden beauftragt, denen bereits die Durchführung der Bekanntmachung Nr. 1/3. 17. R. R. A. vom 20. Juni 1917, betreffend Beschlagnahme und freiwillige Ablieferung von Einrichtungsgegenständen aus Kupfer und Kupferlegierungen (Messing, Rotguss, Tombak, Bronze), übertragen worden ist.

Die Metall-Mobilisierungsstelle hat das Einspruchsrecht gegen Anordnungen der beauftragten Behörden und die Entscheidung in strittigen Fällen, die sich bei Ausführung der Bekanntmachung zwischen den Betroffenen und den beauftragten Behörden ergeben.

§ 2.

Betroffene Personen, Betriebe usw.

Von der Bekanntmachung werden betroffen:

alle Besitzer (natürliche und juristische Personen, einschließlich öffentlich-rechtliche Körperschaften und Verbände), auch Erzeuger und Händler der von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände (§ 3). Demgemäß fällt auch der kirchliche, stiftliche, kommunale, Reichs- oder Staatsbesitz unter diese Bekanntmachung.

§ 3.

Von der Bekanntmachung werden betroffen:

a) die unten aufgeführten, aus Kupfer, Kupferlegierungen, Nickel, Nickellegierungen, Aluminium und Zinn bestehenden Gegenstände.

Reihe 1.

1. **Ablagen für Kleider.**
2. **Aschenbecher, Aschenteller und Zigarrenablagen**, ausgenommen in Haushaltungen.
3. **Aushängeschilder und Wahrzeichen** der Handwerker und Geschäfte: Becken der Barbier, Brezeln, Brillen, Butterfugeln, Gasthofabzeichen, Handschuhe, Hüte, Kessel der Kupferschmiede, Operngläser, Schirme, Schlächterbaken, Schlüssel, Schuhmarken, Stiefel, Warenzeichen, Zuckerhüte.
4. **Bekleidungen der Heizkörper** von Zentralheizungsanlagen.
5. **Briefbeschwerer**, fabrikmäßig hergestellte; Ausgenommen sind solche, bei denen nur ein geringer Teil aus beschlagnahmtem Material besteht.
6. **Briefkastenbilder, Briefeinwürfe**, soweit diese selbst nicht eingemauert sind. Ausgenommen sind Einrichtungen der öffentlichen Postanstalten. Diese werden durch Sondermaßnahmen erfasst.
7. **Buchstaben, Nummern und Warenzeichen** von Firmen und Firmenbezeichnungen. Ausgenommen sind Buchstaben, Nummern und Aufschriften von Denkmälern und Grabstätten.
8. **Fensterfeststeller.**
9. **Formen zur Herstellung von Kerzen, Seifen und**

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verurteilt sind, bestraft:

1. wer der Verpflichtung, die enteigneten Gegenstände herauszugeben oder sie auf Verlangen des Erwerbers zu überbringen oder zu übersenden, zuwiderhandelt;
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
4. wer den erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt;

**) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Bekanntmachung verpflichtet ist, nicht in die Geschäftsbücher oder Geschäftsbücher oder die Befähigung oder Unternehmung der Vertriebsanstalten oder Räume verweigert, oder wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft; auch können Vorräte, die verschwiegen worden sind, im Urteil als dem Staate verfallen erklärt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Auskunftspllichtigen gehören oder nicht.

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Bekanntmachung verpflichtet ist, nicht in der gegebenen Frist erteilt oder unrichtige und unvollständige Angaben macht, oder wer fahrlässig die gemäß § 3 Abs. 2 vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark bestraft.

Gummiwaren, ferner solche zur Bereitung von Speiseeis, Zuckerwaren u. dgl.

10. **Gardebordhaken, Huthaken, Mantelhaken** mit dazugehörigen Unterlagen.

11. **Gastwirtschafts-Einrichtungsgegenstände**, Abfall-sammler, Aufsätze und Tafeln für Tische (z. B. für Stammtische in Form von Fahnen, Figuren, Schildern usw. mit und ohne Aufschrift), Aschenbecher, Bierglasunterlässe, Brotkörbe, Flaschenunterlässe, Streichholzständer, Spielteller, Zigarrenablagen (auch in Kaffeehäusern, Klublokalen, Pensionaten, Konditoreien, Kaffeehäusern, Kaminen und ähnlichen Betrieben).

12. **Gardinen-, Portieren- und Vorhangzubehör**: Stangen und Stangenhalter, Stangenendnöpfe, Schnurknöpfe und -quasten, Spangen, Träger, Kojetten. Ausgenommen sind Stangen und Stangenhalter in Wohnungen, ferner Gardinen-, Portieren- und Vorhang-ringe allgemein.

13. **Gegenstände der Schaufensterdekoration und Geschäftsausstattung**, auch Zubehöriteile dazu: Abwiegeschalen, Anschlagböden, Arme für Gasplatten, Beihalter, Büstenstippen, Dödel (von Standgläsern, Kaffeemühlen u. dgl.), Dödelhalter, Dekorationsständer, Dekorationsständer, -schalen, -vasen, Drahtständer, Fleischgabeln, Fleischgerüste, Fleischstangen und -schienen, Fruchtkörbe und -schalen, Gemüsekörbe und -schalen, Weste aller Art, Glaschugtonsofen, Handschuhstippen, Haken aller Art, Halter aller Art, Hutmägen, Hutmägen, Kaffeemühlentrichter (nicht in Haushaltungen), Kartenhalter, Kartenständer, Kojettstapen -Körbe und -schalen, Kreutzhüte, Läden, Tischauflage, Laderattischtonnen, Mäntel für Schmalz- und Talgkühler, Marmortafelhalter, Paddischgitter, Rahmen aller Art, Schaufenstergestelle nebst Zubehör, Schlangennetze, Schirmhalter und Schirmhüllen, Ständer und Stützen aller Art, Ständel-schalen, Ständelhalter und Ständelhüllen, Träger aller Art, Verkaufsapparate und Verkaufsbehälter für Kaffee, Kakao, Schokolade und Tee, Wandgerüste, Wandton-sole, Wurstgerüste, Wurststangen, Zahlplatten, Zigarrenablagen.

14. **Griffe, Ketten und Stangen zur Betätigung von Ventilationsklappen**, von Ventilationschiebern, von Zugvorrichtungen an Spüleinrichtungen in Aborten.

15. **Halter für Handtücher, Toilettenpapier, Schwämme und Seife**, letztere in Schalen- und Kettenform, einschließlich der Ketten dazu.

16. **Kannen jeder Art für gewerbliche Betriebe**; Petroleumkannen auch im Haushalt.

17. **Kerzenleuchter**, abschraubbare und aushängbare, mit Kojetten und Unterlagen, von Klavieren und Flü-geln.

18. **Kugeln von Kopierpressen**, festgeschraubte, nicht an-genietete.

19. **Marken aller Art**, Arbeiterkontrollmarken, Biermar-ken, Gardebordmarken, Spiel- und Zahlmarken, Schlüsselmarken, Flaschen- und Schlüsselzeichen.

20. **Namen-, Firmen- und Bezeichnungsschilder**. Ausge-nommen sind Leistungsschilder an Maschinen, Schild-er und Schrifttafeln an Denkmälern und Grabstätten, Bauinschriften mit demmalartigem Charakter, Schilder von weniger als 250 Quadratcentimeter Fläche, wenn sie für einen besonderen Zweck einzeln hergestellt oder mit Aufschrift versehen worden sind.

21. **Nellamegegenstände ohne Ausnahme**; Aschenbecher, Briefbeschwerer, Brieföffner, Feuerzeuge, Löcher, Kalendergestelle, Schreibzeuggarnituren usw.

22. **Schmuckabstreitgitter.**

23. **Ständer für Garderobe**, für Schirme, für Zeitungen.

24. **Stoßbleche, Sockel- und Schonerbleche** an Ein- und Durchgangstüren aller Art, an Läden und Schranktüren, an Säulen und Pfeilern.

25. **Treppenhaken, Treppenhaken, Treppenhaken** -End-nöpfe.

26. **Türklopper.**

27. **Unterlässe von Kleiderablagen**, von Kleider- und Schirmständern sowie von Möbeln.

28. **Wäschekörbe und Wäschekästen.**

29. **Zierat, Zierknöpfe, Zierfugeln, Zierspigen**, aufge-schraubte, aufgesteckte oder verstiftete an Gittern, Ge-ländern, eisernen und hölzernen Gardebordhaken, an Gardebordablagen, an Gardebordständern, an Gardebordgarnituren, an Schirmständern und an Zeitungsständern; Zieraufsätze, auch Adler, Kronen an Säulenwagen, soweit sie nicht zum Tragen des Wägebalkens erforderlich sind, ferner Ausstattungs-beschläge an Geschirren von Zugtieren, soweit diese Teile nicht zum Gebrauch notwendig sind.

30. **Zierstücke**, figürliche und ornamentale, an und auf Gebäuden, in Hauseingängen, in Treppenhäusern, in nicht öffentlichen Höfen und Gärten (Figuren, Grup-pen, Vasen, Obelisken, Brunnen, Reliefs, Epitaphien,

Wappen). Ausgenommen sind Gegenstände der ge-nannten Art an Grabstätten, auf öffentlichen Plätzen und Straßen, in öffentlichen Gärten, Parks usw.

Reihe 2.

31. **Arme, Ausleger und Träger für Lampen und La-ternen** am Äußeren von Gebäuden.

32. **Barrierenstangen** aller Art, nebst Pfosten u. Stügen, Knäusen, Kojetten, Zierstangen und Zierringen.

33. **Bekleidungen**, innere und äußere (nicht Tragelou-strukturen):

- a) von Fenstern, von Schaufenstern, von Schautafeln, von Vitrinen und von Ausstellständern;

- b) von Haustüren, von Korridor- und Zimmertüren, von Läden, von Windfangtüren, von Drehtüren, von Fahrstuhl-türen u. dergl., von Türhaken, von Türnischen (Ladungen, Türschloßfüllungen);

- c) von Kassenschildern, von Fahrstuhlfahnen, v. Fahr-stuhlwandungen und von Telephonablinen;

- d) von Pfeilern und Füllungen, von Schanktüren, von Schankbüfets, von Anrichten, von Läden, von Theken u. dergl.;

- e) von Pfeilern und Füllungen an Balkons und an Fassaden, soweit sie nicht eingemauert sind.

34. **Brauselöcher** (s. auch lfd. Nr. 48) einschließlich Steige-rohre von Bädern, Badesöfen und Badeschalen in Haushaltungen.

35. **Fenstergriffe und Fensterknöpfe** (s. auch lfd. Nr. 49), die nicht zur Betätigung eines Verschlusses dienen. Ausgenommen sind Griffe und Knöpfe, deren Griff-teile nicht vollständig aus den beschlagnahmten Me-tallen bestehen.

36. **Filterrahmen, Filterroste und Filterzellen** in Nah-menfiltern, Schalenfiltern, Trommelfiltern und ähn-lichen Filtrationsanlagen, soweit sie nicht im Ge-brauch sind.

37. **Füllungen und Handflächen** von Geländern und Bal-longittern.

38. **Geländer, Griffe und Gitter** (s. auch lfd. Nr. 50) an Dächern, an Balkons, an Fenstern, in Gängen, in Warteräumen, an Badewannen und Bädern, auch freistehende, soweit die Entfernung ohne Verletzung polizeilicher Vorschriften statthaft ist.

39. **Hauswasserpumpen**, stillgelegte oder ausgebaute, nebst zugehörigen Brunnenrohren, Brunnenventilen, Kolbenstiefeln und Rohrleitungen dazu.

40. **Rohrleitungen**, Reduzierventile und andere Vorrich-tungen zu Ausschüttungsapparaten für Bier, Selterswa-sser, Limonaden und andere Flüssigkeiten, soweit sie nicht im Gebrauch sind.

41. **Treppenhaken und Geländer** (s. auch lfd. Nr. 54); Halter und Endigungen dazu; Ringe und son-stiges Zubehör für Treppenseile, alles, soweit die Ent-fernung ohne Verletzung polizeilicher Vorschriften statthaft ist.

42. **Türklopper, Türgriffe, Türhandhaben, Türstangen** nebst Zubehör (s. lfd. Nr. 55), soweit sie nicht zur Be-tätigung eines Verschlusses dienen, an Haustüren, an Korridor- und an Zimmertüren, an Läden, an Drehtüren, an Windfangtüren u. an Fahrstuhltüren, Ausgenommen sind Knöpfe, Griffe usw., deren Griff-teile nicht vollständig aus den beschlagnahmten Me-tallen bestehen.

43. **Ventilationsklappen, Lustgitter.**

Reihe 3.

44. **Gewichte** von 20 Gr. Stüdgewicht und darüber. Ausgenommen sind Normalgewichte zum Zwecke der Eichung, Präzisionsgewichte für wissenschaftliche und technische Zwecke in Apotheken, bei Behörden, in staatlichen Instituten, in technischen Betrieben, bei Banken, Goldankaufstellen, Münzstellen und Juwe-lieren.

45. **Hohlmaße** (Maßgefäße, auch Meßkannen genannt).

46. **Tropfbleche** und sonstige lose Teile von Schanktüren, von Anrichten, von Schankbüfets, von Läden, von Theken u. dergl.

47. **Wischloden.**

Reihe 4.

48. **Brauselöcher** (s. auch lfd. Nr. 34) von Badeschalen in Badeanstalten, Krankenhäusern, gewerblichen Betrieben und öffentlichen Einrichtungen, jedoch nicht die Zuleitungsrohre.

49. **Fenstergriffe und Fensterknöpfe** (s. auch lfd. Nr. 35), welche zur Betätigung eines Verschlusses dienen. Ausgenommen sind Griffe und Knöpfe, deren Griff-teile nicht vollständig aus den beschlagnahmten Me-tallen bestehen, und Griffe von Bastülverschlüssen.

50. **Geländer, Griffe und Gitter** an Dächern, an Balkons, an Fenstern, auf Treppen, in Gängen, in Warteräu-men, auch freistehende, wenn sie zum Schutze von Per-sonen unerlässlich sind und somit nicht unter lfd. Nr. 38 fallen.

51. **Markisenzubehör**, wie Winden, Gestänge und Dächer.

52. **Schuhstangen und Schuhgitter** an Fenstern und Tü-ren aller Art, auch solche an Fuhrwerken, an Schau-fenstern, an Läden, an Drehtüren, an Wind-fangtüren, an Fahrstuhltüren.

53. **Tore und Gittertüren.**

54. **Treppenhaken und Geländer**; Halter und En-digungen dazu; Ringe und sonstiges Zubehör für Treppenseile, alles, soweit es nach hauptpolizeilichen

Vorschriften notwendig ist und somit nicht unter § 41 fällt.

55. Türklinen, Türgriffe, Türhandhaben, Türknöpfe (s. auch § 42) zur Betätigung eines Verschlusses mit den dazugehörigen Unterlagen (Langschlössern, Rostetten usw.) an Korridor- und an Zimmertüren, an Ladentüren, an Haustüren, an Drehtüren, an Windfangtüren und an Fahrstuhltüren. Ausgenommen sind Klinen usw., deren Griffteile nicht vollständig aus den beschlagnahmten Metallen bestehen.

b) alle unter a) nicht genannten gebrauchten und ungebrauchten Zinngegenstände ohne Rücksicht auf Beschaffenheit und tatsächliche Verwendung, und zwar sowohl Gegenstände des privaten, wirtschaftlichen und gewerblichen Gebrauchs als auch Ziergegenstände aller Art, auch Kunstgegenstände, Schau- und Sammlungsstücke.

Als Kupferlegierungen gelten Messing, Rotguss, Tombak, Bronze, Duranmetall.

Als Gegenstände aus Nidel im Sinne dieser Bekanntmachung gelten solche, die mit dem Stempel „Reinnidel“ versehen sind.

Als Nidellegierungen gelten Neusilber, Daronmetall, Alpaka, Christofle und Nidel ohne den Stempel „Reinnidel“.

Als Aluminium gilt nicht nur Reinaluminium, sondern auch schlechtweg Aluminium im handelsüblichen Sinne, jedoch nicht Stahلالuminium.

Als Zinn im Sinne dieser Bekanntmachung gelten neben reinem Zinn alle Zinnlegierungen mit mindestens 50 v. H. Zinngehalt. Hierzu gehören beispielsweise Britannia, Edel-, Gerhardt-, Imperial-, Kaiser-, Kunst-, Prob- und Silberzinn, ferner Alboide, Aishurg- und Britanniametall sowie Bingit, Metallargentum, Orvot und Plate-Pewter.

Die betroffenen Gegenstände fallen auch dann unter die Bekanntmachung, wenn sie mit einem Ueberzug aus Lack, Farbe und dergleichen versehen sind.

Die Gegenstände werden auch betroffen, wenn sie aus Metall gefertigt sind, das von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des königlichen Kriegsministeriums bezw. von den militärischen Befehlshabern freigegeben worden ist.

§ 4.

Beschlagnahme und ihre Wirkung.

Alle von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände (s. § 3 unter a und b) werden hiermit beschlagnahmt, soweit sie nicht durch § 11 ausgenommen sind.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr betroffenen Gegenständen, durch die sie der Beschlagnahme entzogen werden, verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie nichtig sind. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

Trotz der Beschlagnahme sind alle Veränderungen und Verfügungen zulässig, die auf Grund der in dieser Bekanntmachung enthaltenen oder etwa weiterhin ergehenden Bestimmungen vorgenommen werden.

Die Befugnis zum einstweiligen ordnungsmäßigen Weitergebrauch der beschlagnahmten Gegenstände bleibt unberührt. Verarbeitung, Verbrauch oder Veräußerung gelten nicht als ordnungsmäßiger Gebrauch.

§ 5.

Enteignung und ihre Wirkung.

Alle gemäß § 4 beschlagnahmten, in der Aufzählung im § 3 unter a genannten Gegenstände werden hierdurch enteignet, soweit sie nicht durch § 12 ausgenommen sind. Die Enteignung hat die Wirkung, daß das Eigentum an diesen Gegenständen auf den Reichsmilitärstützpunkt übergeht mit Ablauf des Tages nach Ausgabe des amtlichen Blattes, in dem die Bekanntmachung amtlich veröffentlicht wird.

Die unter § 3 b fallenden Zinngegenstände werden durch diese Bekanntmachung nicht enteignet.

Der einstweilige ordnungsmäßige Weitergebrauch der enteigneten Gegenstände ist gestattet. Verarbeitung, Verbrauch oder Veräußerung gelten nicht als ordnungsmäßiger Gebrauch.

§ 6.

Meldepflicht.

Die Besitzer der im § 3 genannten Gegenstände sind, unbeschadet aller früher abgegebenen Meldungen, zur Meldung in dem Umfang verpflichtet, in dem eine Aufforderung seitens der beauftragten Behörden dazu ergeht.

§ 7.

Ablieferung.

Die enteigneten Gegenstände sind alsbald freizumachen (nötigenfalls auszubauen) und entsprechend den Anweisungen der beauftragten Behörden an die kommunalen Sammelstellen abzuliefern. Die beauftragten Behörden bestimmen, bis zu welchen Zeitpunkten die Ablieferung dieser Gegenstände erfolgen muß.

Grundsätzlich sind Gegenstände,

die zum Zwecke der Ablieferung vom Besitzer selbst freigemacht werden können, und für die ein Ersatz nicht unbedingt erforderlich ist (Reihe 1), ohne Verzug, die zwar zum Zwecke der Ablieferung ausgebaut werden müssen, eines Ersatzes jedoch nicht unbedingt bedürfen (Reihe 2), innerhalb angemessener Frist, nachdem der Ausbau möglich gemacht ist,

die zum Zwecke der Ablieferung vom Besitzer selbst freigemacht, aber erst abgeliefert werden können, nachdem der notwendige Ersatz beschafft ist (Reihe 3), innerhalb angemessener Frist, nachdem der Erwerb der Ersatzstücke möglich gemacht ist,

die zum Zwecke der Ablieferung ausgebaut werden müssen, und für die ein vorheriger Ersatz notwendig ist (Reihe 4), innerhalb angemessener Frist, nachdem der Erwerb von Ersatzteilen und der Ausbau möglich gemacht ist,

zur Ablieferung zu bringen.

Die Zugehörigkeit enteigneter Gegenstände zu den Reihen 1 bis 4 ist aus § 3 zu entnehmen. In Zweifelsfällen entscheiden die beauftragten Behörden nach eigenem pflichtgemäßem Ermessen.

*) Auch Gegenstände von wissenschaftlichem künstlerischem oder kunstgewerblichem Werte sind beschlagnahmt, um ihre Einschmelzung zu verhindern.

Die enteigneten Gegenstände, die nicht innerhalb der festgesetzten Zeit abgeliefert oder zum Ausbau (§ 9) angemeldet sind, werden auf Kosten des Ablieferungspflichtigen abgeholt und nötigenfalls auch ausgebaut werden.

§ 8.

Ersatzbeschaffung.

Für die Gegenstände der Reihen 1 u. 2 (§ 3) kommt behördliche Beschaffung von Ersatzgegenständen oder von Material zur Herstellung solcher nicht in Frage.

Die Beschaffung von Ersatzgegenständen oder von Material zur Herstellung solcher für die unter Reihe 3 und 4 (§ 3) genannten Gegenstände regelt die Metall-Ersatzstelle bei der Metallmobilmachungsstelle durch Vermittlung der beauftragten Behörden.

§ 9.

Ausbau.

Für den durch den Besitzer selbst bewirkten Ausbau von Gegenständen der Reihen 2 und 4 (§ 3) wird ein Betrag von 1 Mark für das Kilogramm vergütet. Für den Einbau von Ersatzgegenständen wird keine Vergütung gezahlt.

Ist es dem Besitzer nicht möglich, den Ausbau dieser Gegenstände selbst zu bewirken, so muß er dies, unbeschadet seiner Ausbau und Ablieferungspflicht, der beauftragten Behörde rechtzeitig anzeigen und die kostenlose Stellung von Ausbauhilfe beantragen.

§ 10.

Uebnahmepreis.

Der von den beauftragten Behörden zu zahlende Uebnahmepreis für die nach § 5 enteigneten Gegenstände wird folgendermaßen festgesetzt:

für das Kilogramm Metall ohne Beschläge:

Kupfer 6 Mark,

Kupferlegierungen

a) von Fenstergriffen und Fenster-

knöpfen (§ 3 I. Nr. 35 u. 49) so-

wie von Türknöpfen, Türklinen

usw. einschl. der Unterlagsscheiben

usw. (§ 3 I. Nr. 42 u. 55) 6 "

b) von allen übrigen Gegenständen 5 "

Nidel 14 "

Nidellegierungen 8 "

Aluminium 12 "

Zinn 10 "

Etwa an den Gegenständen haftende, nicht aus den beschlagnahmten Metallen bestehende Teile (Beschläge) sind soweit wie irgend möglich durch den Besitzer oder dessen Beauftragten vor der Ablieferung zu entfernen. Türklinen, Türknöpfe, Fenstergriffe und Fensterknöpfe können jedoch mit den eingegossenen Eisenteilen abgeliefert werden. Das Gewicht der Beschlagteile, die nicht entfernt worden sind, wird geschätzt und von dem Gesamtgewicht der Gegenstände abgezogen.

Die Uebnahmepreise enthalten den Gegenwert für die abgelieferten Gegenstände einschließlich aller mit der Ablieferung verbundenen Leistungen, abgesehen vom Ausbau (§ 9).

Die Uebnahmepreise und auch die Ausbaubergütung, soweit letztere in Frage kommt, sind den Ablieferern grundsätzlich sofort nach der Ablieferung auszuführen, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen eine andere Regelung vorsehen. Die beauftragten Behörden sind berechtigt, in besonderen Fällen ohne Angabe der Gründe eine spätere Zahlung vorzunehmen, die jedoch auch baldmöglichst zu erfolgen hat.

Wenn Besitzer von enteigneten Gegenständen mit den vorbezeichneten Uebnahmepreisen nicht einverstanden sind, so wird der Preis gemäß §§ 2 und 3 der Bekanntmachung des Bundesrats über die Sicherstellung von Kriegsbedarf auf Antrag des Besitzers durch das Reichsschiedsgericht für Kriegswirtschaft, Berlin SW. 61, Gitschiner Str. 97, nach erfolgter Ablieferung endgültig festgesetzt.

§ 11.

Ausnahmen von der Beschlagnahme.

1. Von der Beschlagnahme nach § 4 sind ausgenommen:

1. Gegenstände, bei denen die im § 3 der Bekanntmachung genannten Metalle nur als Ueberzug oder Plattierung verwendet sind;

2. Gegenstände, die zur gewerbsmäßigen Veräußerung oder Verarbeitung bestimmt und bereits durch die Bekanntmachung M. 114. 15. R. R. A. beschlagnahmt sind.

II. Als Einschränkung der Beschlagnahme nach § 4 wird bestimmt:

1. Die örtliche Veränderung und Veräußerung von Gegenständen, für die ein wissenschaftlicher, künstlerischer oder kunstgewerblicher Wert durch einen von der Landeszentralbehörde anerkannten Sachverständigen festgestellt wurde, ist gestattet, sofern die Gegenstände dadurch nicht der Beschlagnahme entzogen werden. Ihre Verarbeitung oder Einschmelzung ist verboten.

2. Gegenstände, die zur gewerbsmäßigen Veräußerung oder Verarbeitung bestimmt sind, dürfen an die Kriegsmetall Aktiengesellschaft verkauft und abgeliefert werden.

3. Gegenstände, über welche ein Sparmetall-Bezugschein oder ein Neben-Bezugschein von einer Haupt-Beschaffungsstelle oder ein Freigabeschein der Kriegs-Rohstoff-Abteilung vorliegt, dürfen nach den Bestimmungen des Bezugscheines bezw. des Freigabescheines verwendet werden.

§ 12.

Ausnahmen von der Enteignung.

Von der Enteignung nach § 5 sind die in § 3 unter a genannten Gegenstände ausgenommen, welche

1. nachweislich vor dem Jahre 1850 hergestellt wurden;

2. zur gewerbsmäßigen Veräußerung oder Verarbeitung bestimmt sind;

3. mit einem Ueberzug aus Gold, Silber oder Platin versehen sind;

4. auf Grund eines Sparmetall-Bezugscheines oder eines Neben-Bezugscheines einer Hauptbeschaffungsstelle oder eines Freigabescheines der Kriegs-Rohstoff-Abteilung verwendet werden.

§ 13.

Widerruf der Enteignung.

Die beauftragten Behörden haben auf Antrag den Widerruf der Enteignung und auch die Befreiung von der Ablieferung für solche Gegenstände zu verfügen und zu beschließen, deren besonderer wissenschaftlicher, künstlerischer oder kunstgewerblicher Wert durch einen von der Landeszentralbehörde anerkannten Sachverständigen festgestellt ist.

Für Gegenstände, deren Enteignung widerrufen wurde, bleibt die Beschlagnahme gemäß §§ 4 und 11 in Kraft.

§ 14.

Zurückstellung von der Ablieferung.

Die beauftragten Behörden können die Zurückstellung enteigneter Gegenstände von der Ablieferung verfügen, wenn

1. ein Gegenstand zur Befriedigung eines dringenden täglichen auf andere Weise nicht zu befriedigenden Bedarfs nachweislich notwendig ist;

2. ein Gegenstand zur Herbeiführung der durch gesetzliche Bestimmungen geforderten Sicherheit unentbehrlich ist, sofern er mangels des notwendigen Ersatzes oder der notwendigen Ausbauhilfe nicht innerhalb der geforderten Zeit abgeliefert werden kann; ferner wenn

3. ein Gegenstand mit dem Mauerwerk derart fest verbunden ist, daß er nur unter erheblicher Beschädigung des Mauerwerks freigemacht werden könnte.

Die Zurückstellungen werden nur widerruflich verfügt und können jederzeit zurückgezogen werden.

§ 15.

Freiwillige Ablieferung.

Die beauftragten Behörden nehmen auch andere als die im § 3 genannten Gegenstände aus den daselbst genannten Metallen zu den Uebnahmepreisen des § 10 an, sofern für sie nicht andere Preisfestsetzungen noch in Kraft sind (s. § 17), und sofern sie nicht zur gewerbmäßigen Veräußerung oder Verarbeitung bestimmt sind.

§ 16.

Anfragen und Anträge.

Alle Anfragen und Anträge, die diese Bekanntmachung betreffen, sind an die beauftragten Behörden zu richten und mit der Bezeichnung „Betrifft Einrichtungsgegenstände“ zu versehen und dürfen andere Angelegenheiten nicht behandeln.

§ 17.

Aufhebung und Abänderung früherer Bekanntmachungen.

Die Bekanntmachung, betreffend Beschlagnahme und freiwillige Ablieferung von Einrichtungsgegenständen aus Kupfer und Kupferlegierungen (Messing, Rotguss, Tombak, Bronze) Nr. M. 1/3. 17. R. R. A. vom 20. Juni 1917 und der Nachtrag dazu Nr. M. 1700 A/S. 17. R. R. A. vom 2. Oktober 1917 treten mit dem 26. März 1918 außer Kraft.

Vom 26. März 1918 ab werden gezahlt:

1. für Haushaltungsgegenstände, welche durch die Bekanntmachung M. 2684/2. 16. R. R. A. vom 15. März 1916 betroffen sind, 3,90 M für 1 kg Kupfer, 2,90 " " 1 " Messing, 12,90 " " 1 " Nidel,

2. für Bierkrugdeckel und Bierglasedel aus Zinn, welche durch die Bekanntmachung M. 1/2. 17. R. R. A. vom 8. Februar 1917 betroffen sind, 8,60 M für 1 kg Zinn,

3. für Aluminiumgegenstände, welche durch die Bekanntmachung M. 500/2. 17. R. R. A. vom 1. März 1917 bezw. durch den Nachtrag M. 1700/4. 17. R. R. A. vom 10. Mai 1917 betroffen sind, 12,00 M für 1 kg Aluminium

Diese Preise gelten für Metalle ohne Beschläge. Etwa an den Gegenständen haftende, nicht aus den beschlagnahmten Metallen bestehende Teile (Beschläge), sind soweit wie irgend möglich durch den Besitzer oder dessen Beauftragten vor der Ablieferung zu entfernen. Das Gewicht der Beschlagteile, die nicht entfernt worden sind, wird geschätzt und von dem Gesamtgewicht der Gegenstände abgezogen.

Die im § 7 der Bekanntmachung Nr. M. 2684/2. 16. R. R. A. vom 15. März 1916 und im § 9 der Bekanntmachung Nr. M. 1700/4. 17. R. R. A. vom 10. Mai 1917 festgesetzten Uebnahmepreise für Metalle mit Beschlägen werden hierdurch aufgehoben.

Die im § 10 der Bekanntmachung Nr. M. 2684/2. 16. R. R. A. vom 15. März 1916 unter a und im § 10 der Bekanntmachung Nr. M. 1/2. 17. R. R. A. vom 8. Februar 1917 unter a b und c für freiwillig abgelieferte, gebrauchsfähige Gegenstände festgesetzten Uebnahmepreise werden hierdurch aufgehoben. Für diese Gegenstände werden mit dem Inkrafttreten dieser Bekanntmachung die im § 10 genannten Preise gezahlt.

Gegenstände, für die kein anderer Uebnahmepreis festgesetzt ist, sowie Altmaterial sind zu den folgenden Preisen anzunehmen:

1,70 M. für das Kilogr. Kupfer,
1,00 " " " " Kupferlegierungen,
4,50 " " " " Nidel,
1,80 " " " " Nidellegierungen,
2,50 " " " " Aluminium,
2,00 " " " " Zinn (auch Stanniofpapier),
0,40 " " " " Zinn u. Blei (a. Flaschenkapseln).

§ 18.

Inkrafttreten der Bekanntmachung.

Die Bekanntmachung tritt mit dem 26. März 1918 in Kraft.

Frankfurt (Main), den 26. März 1918.

Der Stellv. Kommandierende General.

Riedel, General der Infanterie.

Mainz, den 26. März 1918.

Der Gouverneur der Festung Mainz.

Bausch, Generalleutnant.

